

Winterruderregelung

Auszug aus der Ruderordnung des RRC vom 13. April 2014

Vom 1. November bis 30. April gilt aufgrund der geringen Wassertemperaturen zusätzlich:

- 5. Aus Sicherheitsgründen wird das Anlegen einer Rettungsweste oder einer zertifizierten Schwimmhilfe empfohlen.**
- 6. Das Rudern in Ufernähe - unter Beachtung der Fahrtordnung - wird empfohlen.**
- 7. Ausfahrten bei Dunkelheit sind nicht zulässig.**
- 8. Minderjährigen ist das Rudern in Kleinbooten (Einer und Zweier ungesteuert) nur mit angelegter Rettungsweste oder zertifizierter Schwimmhilfe gestattet; zusätzlich ist Kindern und Jugendlichen bis U17 das Rudern in Kleinbooten (Einer und Zweier ungesteuert) nur in unmittelbarer Motorbootbegleitung gestattet.**

Der Vorstand